

zur Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Abgabefrist

Die Feststellungserklärung ist bis **31. Juli 2027** abzugeben.

Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie die Vordrucke zur Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung richtig ausfüllen und
- welche steuerlichen Pflichten Sie haben.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für das Jahr 2025 sind **grün** gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Anlagen-übersicht

Zur Erklärung gehören der **Hauptvordruck ESt 1 D** sowie zusätzlich

die Anlage	für Betriebe / Tätigkeiten
FG-L	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
FG-G	mit Einkünften aus Gewerbebetrieb
FG-S	mit Einkünften aus selbständiger Arbeit

In besonderen Fällen können weitere Anlagen erforderlich sein, z. B.:

die Anlage	für
FG-34b	Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen
FG-Sonstiges	Spenden und Mitgliedsbeiträge, Angaben zur De-minimis-Beihilfe und zur Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG, anzurechnende Steuern, die Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer, Angaben zu § 3a EStG sowie Familienstiftungen nach § 15 AStG
FG-Zins-schranke	Angaben zum Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4h EStG)
FG-L-AUS	ausländische Einkünfte und Steuern aus Land- und Forstwirtschaft
FG-G-AUS	ausländische Einkünfte und Steuern aus Gewerbebetrieb
FG-S-AUS	ausländische Einkünfte aus Steuern aus selbständiger Arbeit

Elektronische Übermittlung



Die Erklärung zur gesonderten Feststellung ist elektronisch in authentifizierter Form an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung ist eine Registrierung erforderlich. Diese ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter (www.elster.de/elsterweb/softwarepro

[dukt](#)) möglich. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang abhängig von der Registrierungsmethode bis zu 2 Wochen dauern kann.

Bitte übermitteln Sie auch Belege und andere Dokumente zur Feststellungserklärung elektronisch (Belegnachreichung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Pflicht zur Abgabe der Erklärung

Zur Abgabe einer Erklärung für die gesonderte Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sind Einzelunternehmer mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit verpflichtet, die ihren Wohnsitz und

ihren Betrieb in Bezirken verschiedener Finanzämter und verschiedener Gemeinden haben oder die innerhalb derselben Wohnsitzgemeinde, aber in Bezirken mehrerer Finanzämter Betriebe unterhalten.

Zuständiges Finanzamt

Geben Sie die Feststellungserklärung ab:

- bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, oder, wenn sich der Betrieb auf die Bezirke mehrerer Finanzämter erstreckt, bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Teil liegt (Lagefinanzamt),
- bei inländischen gewerblichen Betrieben bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftslei-

tung befindet,

- bei gewerblichen Betrieben ohne Geschäftsleitung im Inland bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte, bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste, unterhalten wird (Betriebsfinanzamt),
- bei freiberuflicher Tätigkeit bei dem Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird.

Abgabefrist

Die allgemeine Frist für die Abgabe der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung 2026 läuft bis zum 31. Juli 2027. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens 7 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjah-

res 2026 / 2027. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Feststellungserklärung verspätet oder nicht abgegeben, kann Ihr Finanzamt einen Verspätungszuschlag und falls erforderlich Zwangsgelder festsetzen.

Belegvorhaltepflcht



Reichen Sie die Belege zu Ihrer Feststellungserklärung bitte nur ein, wenn

- in den Vordrucken und / oder der Anleitung ausdrücklich darauf hingewiesen wird (z. B. **Anlage FG-L-AUS**, **Anlage FG-G-AUS** oder **Anlage FG-S-AUS**) oder
- Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden (Belegvorhaltepflcht).

Bitte übermitteln Sie Belege und andere Dokumente zur Feststellungserklärung möglichst elektronisch (Belegnachreichung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER (www.elster.de) als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Falls Sie Ihrem Finanzamt Belege in Papierform übermitteln möchten, reichen Sie bitte ausschließlich Kopien ein. Bitte übersenden Sie keine Originalbelege.

Empfang / Zusendung Ihres Feststellungsbescheids



Soll der Feststellungsbescheid nicht Ihnen, sondern einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zugesandt werden?

Dann erteilen Sie bitte dieser Person eine Vollmacht, die diese Person in der Vollmachtsdatenbank (§ 80a AO) hinterlegt. Die Vollmacht wird der Finanzverwaltung über die Vollmachtsdatenbank mitgeteilt. Weitere Angaben in Ihrer Steuererklärung sind dann nicht erforderlich.

Ihr Feststellungsbescheid soll nicht Ihnen, sondern einer anderen Person (z. B. einem Familienangehörigen) zugesandt werden?

Dann erteilen Sie bitte dieser Person eine Vollmacht. Die von Ihnen bevollmächtigte Person muss sich als Vollmachtnehmer über Mein ELSTER (www.elster.de) oder über Software anderer Anbieter registrieren. Danach erhalten Sie als Vollmachtgeber einen Code zur

Freischaltung der Vollmacht per Post. Diesen Code müssen Sie der bevollmächtigten Person zur Verfügung stellen, damit diese die Vollmacht in Mein ELSTER oder über Software anderer Anbieter freischalten kann.

Sollte Ihnen eine Vollmachtserteilung über Mein ELSTER oder über Software anderer Anbieter nicht möglich sein, können Sie eine Vollmacht in Papierform erteilen. Möchten Sie die Vollmacht zusammen mit Ihrer Feststellungserklärung übermitteln, dann tragen Sie bitte in Zeile 34 des **Hauptvordrucks Est 1 D** eine „1“ ein und reichen Sie diese Vollmacht bei Ihrem Finanzamt ein.

Für weitere Besonderheiten hinsichtlich der Zusendung des Feststellungsbescheids beachten Sie bitte auch die Eintragungsmöglichkeiten in den Zeilen 26 bis 28 des **Hauptvordrucks Est 1 D**.

Hauptvordruck Est 1 D

Zeile 3



Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird an wirtschaftlich Tätige vergeben. Dies umfasst

- natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind,
- juristische Personen und
- Personenvereinigungen (Gesellschaften / Gemeinschaften).

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer besteht aus den Buchstaben „DE“ und 9 Ziffern. Für jede wirtschaftliche Tätigkeit, jeden Betrieb sowie jede Betriebsstätte wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer um ein ei-

genes 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt.

Ihnen wurde bereits eine Wirtschafts-Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zugewiesen?

Dann tragen Sie hier bitte die für die Tätigkeit / den Betrieb vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer ein.

Allgemeine Informationen zur Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten Sie auf der Internetseite des BZSt unter www.bzst.de/widnr.

Zeile 4 bis 12

Tragen Sie in diese Zeilen die Bezeichnung des Betriebs / der Tätigkeit, die Anschrift und die Art des Be-

triebs / der Tätigkeit ein.

Tragen Sie bitte in die Zeilen 13 bis 23 Ihre private Wohnanschrift ein und geben Sie zusätzlich in Zeile 24 Ihr Wohnsitzfinanzamt und in Zeile 25 Ihre dortige Steuernummer und Ihre Identifikationsnummer an. Die Steuernummer ist hier immer 12-stellig (nur mit Ziffern und ohne Sonder- und / oder Leerzeichen) einzutragen. Dabei stellen die erste oder die ersten beiden Ziffern die bundeseinheitliche Nummer, die folgenden zwei oder drei Ziffern Ihre Finanzamtsnummer dar. Die für Sie zutreffende bundeseinheitliche Nummer entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Liste:

Baden-Württemberg	28	Niedersachsen	23
Bayern	9	Nordrhein-Westfalen	5
Berlin	11	Rheinland-Pfalz	27
Brandenburg	3	Saarland	1
Bremen	24	Sachsen	3
Hamburg	22	Sachsen-Anhalt	3
Hessen	26	Schleswig-Holstein	21
Mecklenburg-Vorpommern	4	Thüringen	4

Zeile 13 bis 25

Beispiel: Eine Person aus Niedersachsen trägt die Steuernummer wie folgt ein:

bundeseinheitliche Finanzamts-Nummer	persönliche Steuer-nummer	
23	70	12112345

Anlage FG-L

Anzugeben sind die laufenden Einkünfte (Gewinn) vor Abzug ausländischer Steuern und vor Anwendung des Teilfreistellungsverfahrens nach den §§ 20, 21 InvStG.

Einkünfte, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %.

Zeile 6 bis 10

In Fällen der Veräußerung oder Aufgabe machen Sie hier bitte die entsprechenden Angaben. Haben Sie Ihrem Finanzamt bisher noch keine Vertragsunterlagen zugesandt, reichen Sie diese bitte in Kopie ein. Einkünfte, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen,

sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %. Einkünfte aus Investmentanteilen, die der Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG unterliegen, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %.

Zeile 20 bis 24

Einzutragen ist der Anteil an den nicht versteuerten stillen Reserven, wenn sich in Fällen der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils oder von Teilen davon der Veräußerungserlös aus einem Festpreis und einer Leibrente (oder einer Zeitrente von mehr als 10 Jahren

Laufzeit mit Versorgungscharakter) zusammensetzt und der Veräußerer sich hinsichtlich der Rente für die Versteuerung als nachträgliche Betriebseinnahmen entschieden hat.

Zeile 29

In Zeile 30 tragen Sie bitte Veräußerungsgewinne ein, die nach § 6b Abs. 1 oder Abs. 3 EStG zu übertragen / überwachen sind. Darin darf der nach § 6b Abs. 10 EStG zu übertragende / überwachende Teil des Veräu-

ßerungsgewinns (in Fällen der Betriebsveräußerung / -aufgabe insgesamt) nicht enthalten sein. Bitte nehmen Sie diese Eintragung ausschließlich in Zeile 31 vor.

Zeile 30 und 31

Einkünfte, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %.

Zeile 33

Liegen in einem Feststellungszeitraum mehrere Gründe für eine Nachversteuerung und / oder Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags vor, dann tragen Sie bitte einen der einschlägigen Werte ein. Erläutern Sie bitte außerdem den Sachverhalt in einer

gesonderten Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Feststellungserklärung“ und tragen Sie bitte in Zeile 34 des **Hauptvordrucks Est 1 D** eine „1“ ein.

Zeile 48

Anlage FG-G

Anzugeben sind die laufenden Einkünfte (Gewinn) vor Abzug ausländischer Steuern und vor Anwendung des Teilfreistellungsverfahrens nach den §§ 20, 21 InvStG.

Einkünfte, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %.

Zeile 3 und 4

Zeile 30 bis 34	In Fällen der Veräußerung oder Aufgabe machen Sie hier bitte die entsprechenden Angaben. Haben Sie Ihrem Finanzamt bisher noch keine Vertragsunterlagen zugesandt, reichen Sie diese bitte in Kopie ein. Einkünfte, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen,	sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %. Einkünfte aus Investmentanteilen, die der Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG unterliegen, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %.
Zeile 40	Einzutragen ist der Anteil an den nicht versteuerten stillen Reserven, wenn sich in Fällen der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils oder von Teilen davon der Veräußerungserlös aus einem Festpreis und einer Leibrente (oder einer Zeitrente von mehr als 10 Jahren	Laufzeit mit Versorgungscharakter) zusammensetzt und der Veräußerer sich hinsichtlich der Rente für die Besteuerung als nachträgliche Betriebseinnahmen entschieden hat.
Zeile 41 und 42	In Zeile 41 tragen Sie bitte Veräußerungsgewinne ein, die nach § 6b Abs. 1 oder Abs. 3 EStG zu übertragen / überwachen sind. Darin darf der nach § 6b Abs. 10 EStG zu übertragende / überwachende Teil des Veräu-	ßerungsgewinns (in Fällen der Betriebsveräußerung / -aufgabe insgesamt) nicht enthalten sein. Bitte nehmen Sie diese Eintragung ausschließlich in Zeile 42 vor.
Zeile 44	Einkünfte, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %.	
Zeile 54	Liegen in einem Feststellungszeitraum mehrere Gründe für eine Nachbesteuerung und / oder Übertragung des nachbesteuerungspflichtigen Betrags vor, dann tragen Sie bitte einen der einschlägigen Werte ein. Erläutern Sie bitte außerdem den Sachverhalt in einer	gesonderten Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Feststellungserklärung“ und tragen Sie bitte in Zeile 34 des Hauptvordrucks ESt 1 D eine „1“ ein.

Anlage FG-S

Zeile 3 und 4	Anzugeben sind die laufenden Einkünfte (Gewinn) vor Abzug ausländischer Steuern und vor Anwendung des Teilfreistellungsverfahrens nach den §§ 20, 21 InvStG.	Einkünfte, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %.
Zeile 15 bis 19	In Fällen der Veräußerung oder Aufgabe machen Sie hier bitte die entsprechenden Angaben. Haben Sie Ihrem Finanzamt bisher noch keine Vertragsunterlagen zugesandt, reichen Sie diese bitte in Kopie ein. Einkünfte, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen,	sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %. Einkünfte aus Investmentanteilen, die der Teilfreistellung nach den §§ 20, 21 InvStG unterliegen, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %.
Zeile 24	Einzutragen ist der Anteil an den nicht versteuerten stillen Reserven, wenn sich in Fällen der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils oder von Teilen davon der Veräußerungserlös aus einem Festpreis und einer Leibrente (oder einer Zeitrente von mehr als 10 Jahren	Laufzeit mit Versorgungscharakter) zusammensetzt und der Veräußerer sich hinsichtlich der Rente für die Besteuerung als nachträgliche Betriebseinnahmen entschieden hat.
Zeile 25 und 26	In Zeile 25 tragen Sie bitte Veräußerungsgewinne ein, die nach § 6b Abs. 1 oder Abs. 3 EStG zu übertragen / überwachen sind. Darin darf der nach § 6b Abs. 10 EStG zu übertragende / überwachende Teil des Veräu-	ßerungsgewinns (in Fällen der Betriebsveräußerung / -aufgabe insgesamt) nicht enthalten sein. Bitte nehmen Sie diese Eintragung ausschließlich in Zeile 26 vor.
Zeile 28	Einkünfte, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, sind in voller Höhe anzusetzen, d. h. zu 100 %.	
Zeile 34	Liegen in einem Feststellungszeitraum mehrere Gründe für eine Nachbesteuerung und / oder Übertragung des nachbesteuerungspflichtigen Betrags vor, dann tragen Sie bitte einen der einschlägigen Werte ein. Erläutern Sie bitte außerdem den Sachverhalt in einer	gesonderten Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Feststellungserklärung“ und tragen Sie bitte in Zeile 34 des Hauptvordrucks ESt 1 D eine „1“ ein.

Anlage FG-Sonstiges

Haben Sie im Rahmen Ihres Betriebs, für den die gesonderte Feststellung durchzuführen ist, Spenden und Mitgliedsbeiträge geleistet, tragen Sie diese bitte entsprechend der dort beschriebenen Zuordnung in die Zeilen 3 bis 12 ein.

Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU- / EWR-Ausland sind nur begünstigt, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken i. S. d. §§ 51 bis 68 AO dient. Voraussetzung für die Anerkennung von Zuwendungen an ausländische Empfänger ist, dass die ausländische Organisation im Zuwendungsempfängerregister eingetragen ist und Ihnen eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt hat. Die Aufnahme in das Register ist durch die ausländische Organisation beim BZSt zu beantragen. Bitte reichen Sie eine Kopie der Bestätigung nur ein, wenn Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden. Unterlagen zum Nachweis der steuerbegünstigten Zwecke der ausländischen Organisation müssen Sie nicht mehr mit Ihrer Feststellungserklärung einreichen.

Seit 2026 können Zuwendungsempfänger – anstatt der bisherigen Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (sog. Spendenbescheinigung) – die Daten der Zuwendungsbestätigung elektronisch an Ihr Finanzamt übermitteln.

Spenden und Mitgliedsbeiträge, bei denen die Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt wurde

Soweit der Zuwendungsempfänger Ihnen die Zuwendungsbestätigung weiterhin in Papierform ausgestellt

hat, tragen Sie bitte die entsprechenden Beträge in die Zeilen 3 bis 8 ein. Diese Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind auf Anforderung Ihres Finanzamts durch eine Bestätigung nachzuweisen. Bitte beachten Sie, dass Sie entsprechende Bestätigungen nur in Kopie einreichen.

Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 300 € je Zahlung gilt: Ist der Empfänger der Spenden und Mitgliedsbeiträge eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) benötigen Sie außerdem einen von der Einrichtung erstellten Beleg, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder um Mitgliedsbeiträge handelt.

Zuwendungsbestätigungen und Nachweise (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung), die nicht von Ihrem Finanzamt angefordert werden, müssen Sie bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides oder im Rahmen der gesetzlichen Fristen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufbewahren.

Spenden und Mitgliedsbeiträge, bei denen die Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden

Bitte tragen Sie die vom Zuwendungsempfänger elektronisch übermittelten Beträge der Zuwendungen in die Zeilen 9 bis 12 ein.

Die Angabe zur Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter in Zeile 13 dient der Höchstbetragsberechnung bei der Abzugsfähigkeit der Zuwendungen.

Zeile 3 bis 13

Neu!

Tragen Sie bitte in Zeile 20 die ungekürzte Kapitalertragsteuer ein.

Zeile 20 und 21

Anlage FG-L-AUS

Anstelle der Anrechnung nach § 34c Abs. 1 EStG kann die ausländische Steuer bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte **wie Betriebsausgaben abgezogen werden**, soweit sie auf ausländische Einkünfte entfällt, die nicht steuerfrei sind (Antrag nach § 34c Abs. 2 EStG).

Dieses Antragsrecht kann für die Steuern aus jedem einzelnen Staat unterschiedlich ausgeübt werden.

Für die Steuern aus allen Einkunftsarten eines Herkunftsstaates kann der Antrag auf Steueranrechnung oder -abzug nur einheitlich gestellt werden. Der Antrag auf Abzug wie Betriebsausgaben wird in Zeile 5 gestellt.

Eine Anrechnung der ausländischen Steuer kommt nicht in Betracht, wenn

- die ausländische Steuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht,

kommensteuer entspricht,

- die ausländische Steuer nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder
- ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG nicht gegeben sind.

Sie wird aber wie Betriebsausgaben bei der Ermittlung der Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart abgezogen (§ 34c Abs. 3 EStG), soweit ein entsprechender Ermäßigungsanspruch nicht bereits verjährt ist.

Nach § 34c Abs. 5 EStG kann die deutsche Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Die Einkommensteuer beträgt 25 % der begünstigten Einkünfte. Wegen Einzelheiten vgl. BMF-Schreiben vom 10. April 1984, BStBl I Seite 252.

Zeile 4 und 5

Anlage FG-G-AUS

Zeile 4 und 5

Anstelle der Anrechnung nach § 34c Abs. 1 EStG kann die ausländische Steuer bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte **wie Betriebsausgaben abgezogen werden**, soweit sie auf ausländische Einkünfte entfällt, die nicht steuerfrei sind (Antrag nach § 34c Abs. 2 EStG).

Dieses Antragsrecht kann für die Steuern aus jedem einzelnen Staat unterschiedlich ausgeübt werden.

Für die Steuern aus allen Einkunftsarten eines Herkunftsstaates kann der Antrag auf Steueranrechnung oder -abzug nur einheitlich gestellt werden. Der Antrag auf Abzug wie Betriebsausgaben wird in Zeile 5 gestellt.

Eine Anrechnung der ausländischen Steuer kommt nicht in Betracht, wenn

- die ausländische Steuer nicht der deutschen Ein-

kommensteuer entspricht,

- die ausländische Steuer nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder
- ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG nicht gegeben sind.

Sie wird aber wie Betriebsausgaben bei der Ermittlung der Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart abgezogen (§ 34c Abs. 3 EStG), soweit ein entsprechender Ermäßigungsanspruch nicht bereits verjährt ist.

Nach § 34c Abs. 5 EStG kann die deutsche Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Die Einkommensteuer beträgt 25 % der begünstigten Einkünfte. Wegen Einzelheiten vgl. BMF-Schreiben vom 10. April 1984, BStBl I Seite 252.

Anlage FG-S-AUS

Zeile 4 und 5

Anstelle der Anrechnung nach § 34c Abs. 1 EStG kann die ausländische Steuer bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte **wie Betriebsausgaben abgezogen werden**, soweit sie auf ausländische Einkünfte entfällt, die nicht steuerfrei sind (Antrag nach § 34c Abs. 2 EStG).

Dieses Antragsrecht kann für die Steuern aus jedem einzelnen Staat unterschiedlich ausgeübt werden.

Für die Steuern aus allen Einkunftsarten eines Herkunftsstaates kann der Antrag auf Steueranrechnung oder -abzug nur einheitlich gestellt werden. Der Antrag auf Abzug wie Betriebsausgaben wird in Zeile 5 gestellt.

Eine Anrechnung der ausländischen Steuer kommt nicht in Betracht, wenn

- die ausländische Steuer nicht der deutschen Ein-

kommensteuer entspricht,

- die ausländische Steuer nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder
- ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG nicht gegeben sind.

Sie wird aber wie Betriebsausgaben bei der Ermittlung der Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart abgezogen (§ 34c Abs. 3 EStG), soweit ein entsprechender Ermäßigungsanspruch nicht bereits verjährt ist.

Nach § 34c Abs. 5 EStG kann die deutsche Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Die Einkommensteuer beträgt 25 % der begünstigten Einkünfte. Wegen Einzelheiten vgl. BMF-Schreiben vom 10. April 1984, BStBl I Seite 252.

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung	EStG	Einkommensteuergesetz
AStG	Außensteuergesetz	ForstSchAusglG	Forstschäden-Ausgleichsgesetz
AusInvG	Auslandsinvestitionsgesetz	InvStG	Investmentsteuergesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen	KStG	Körperschaftsteuergesetz
BStBl	Bundessteuerblatt	StBerG	Steuerberatungsgesetz
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern	UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen		